

**MODELLVERSUCH
TATAUFARBEITUNG UND WIEDERGUTMACHUNG
(TAWI) - BERNER MODELL**



**SCHLUSSBERICHT
AN DAS BUNDESAMT FÜR JUSTIZ
MODELLVERSUCH 1999 – 2003**

ANHANG: FALLDOKUMENTATIONEN

Bern, März 2003



Inhaltsverzeichnis

Falldokumentation Nr. 1:.....	2
Falldokumentation Nr. 2:.....	3
Falldokumentation Nr. 3:.....	6
Falldokumentation Nr. 4:.....	9
Falldokumentation Nr. 5:.....	11
Falldokumentation Nr. 6:.....	13
Falldokumentation Nr. 7:.....	16
Falldokumentation Nr. 8:.....	17
Falldokumentation Nr. 9:.....	19
Falldokumentation Nr. 10:.....	21

Grundsätzliches

Die bisherigen Ausführungen über die TaWi-Prozesse erfolgten weitgehend aus der Optik der Modellkonzeption und -evaluation. Als Ergänzung zu diesen eher theoretischen Darstellungen werden in diesem Kapitel TaWi-Prozesse aus der Umsetzungsphase praxisorientiert beschrieben.

In den folgenden Falldokumentationen schildern neun interne und externe TaWi-Berater/innen ihre Erfahrungen in der TaWi-Einzelfallbetreuung. Die Falldokumentationen wurden auf der Grundlage eines vorgegebenen thematischen Rasters verfasst und beinhalten neben Informationen zur Täter/in und dem Tatkontext eine Beschreibung des TaWi-Prozessverlaufs mit einem entsprechenden Fazit. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass in den Falldokumentationen sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen der TaWi-Arbeit verdeutlicht werden. Im Bezug auf die TaWi-Teilnehmenden ist die Auswahl nicht repräsentativ.

Personen- oder ortsbezogene Daten wurden anonymisiert. Die Namen der Verfasser/innen werden nicht genannt, damit Rückschlüsse auf beteiligte Personen sowohl durch Mitarbeitende aus den involvierten Institutionen als auch durch Personen im sozialen Umfeld der Betroffenen vermieden werden können.

Die Mitautoren des Schlussberichtes haben zu jeder Falldokumentation eine kurze Zusammenfassung erstellt. Der Projektausschuss hat bewusst auf eine vertiefte Überarbeitung verzichtet. Komplexe Situationen erfordern der Verständlichkeit wegen differenzierte Darstellungen. Aus Platzgründen wurden einige Kürzungen vorgenommen.

Die Fallbeispiele verdeutlichen, dass im Einzelfall hinter "ähnlichen Deliktkategorien" immer unterschiedliche Konstellationen zu finden sind. Nahezu jede Fallkonstellation ist einmalig, geprägt durch Persönlichkeit und aktuelle Lebenssituation des Täters bzw. der Täterin und des Opfers. Ein TaWi-Modell muss sich deshalb - wie das Berner Modell - zwingend am Einzelfall orientieren, an der Gesamtkonstellation von Täter/in und Opfer(n).

Nur selten endete der TaWi-Prozess mit Wiedergutmachungsleistungen des Täters oder der Täterin an das Opfer und nur selten waren die Parteien zu einem Kontakt bereit. Die Fallbeispiele belegen, dass TaWi-Prozesse auf der Täterseite auch erfolgreich waren, wenn nicht alle TaWi-Teilprozesse durchlaufen werden konnten. Die internen wie externen TaWi-Fachleute, welche selber Tataufarbeitungsprozesse begleiteten, berichteten übereinstimmend, dass Einsicht in die Tatfolgen und deren Auswirkungen auf die Opfer sowie in das eigene Verschulden markant zugenommen haben. Aktive Verantwortungsübernahme zeigte sich im Rahmen der Tataufarbeitung auch, indem beispielsweise Straftäter/innen nach Abschluss dieser Phase beschlossen, die Ursachen, welche zu den Straftaten führten, im Rahmen einer Psychotherapie zu behandeln (z.B. Gewalt- und Suchtproblematik).

Falldokumentation Nr. 1:

Die Täterin, Mitte dreissig, aus Zentralafrika, verlor nach der Geburt des Kindes den Ehemann, er verstarb infolge Aids. Sie reiste in die Schweiz ein, verheiratete sich. Sie war ebenfalls mit dem Aids-Virus infiziert. Die Ehe wurde geschieden, die Frau kehrte in ihr Heimatland zurück. Die gesundheitlichen Probleme häuften sich, sie wollte sich in der Schweiz medizinisch versorgen lassen. Um die Reise zu finanzieren, verdingte sie sich als Drogenschlepperin. Frau und Kind wurden am Flughafen gefasst.

Motivation für eine Teilnahme am TaWi-Prozess

Frau M. entschied sich für eine TaWi-Teilnahme, weil es in Bezug auf ihr Delikt viele Konfliktthemen gab, von welchen sie sich stark belastet fühlte und über welche sie mit niemandem sprechen konnte. Frau M. wollte sich mit den Tathintergründen und ihrem Delikt auseinandersetzen, weil sie Angst davor hatte, dass sie nach dem Strafvollzug wieder in eine vergleichbare Situation kommen könnte. Frau M. beabsichtigte, für sich Zukunftsperspektiven zu entwickeln, durch welche sie zuversichtlicher ihrer Entlassung entgegenblicken konnte.

Frau M. entschied sich für eine interne TaWi-Beraterin.

Während der ersten Phase der Gespräche stand die Auseinandersetzung mit der Straftat im Mittelpunkt. Fragen rund um den Tathergang, die Tathintergründe, die Auswirkungen der Tatfolgen, die eigene Betroffenheit und diejenige der Angehörigen wurden erörtert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt.

Soziokultureller Kontext der Tathintergründe

Frau M. wurde 1967 in Zentralafrika geboren und heiratete traditionsgemäss in ihrem Heimatland. Nach der Geburt des ersten Kindes starb der Ehemann am Aids-Virus.

Frau M. reiste in die Schweiz und ging erneut eine Ehe ein. Nach der Eheschliessung kam ihr Sohn in die Schweiz. Nach einiger Zeit stellte sich heraus, dass Frau M. ebenfalls am Aids-Virus erkrankt war. Die Ehe wurde dadurch sehr belastet und nach fünf Jahren geschieden. Nach der Scheidung kehrte Frau M. mit ihrem Sohn in ihr Heimatland zu ihrer Herkunftsfamilie zurück.

Da die medizinische Versorgung in ihrem Heimatland abrupt beendet wurde, ging es ihr gesundheitlich rasch schlechter und sie erkrankte zusätzlich an Tuberkulose. Frau M. wusste, dass sie ohne medizinische Behandlung sterben würde und bat ihre Familie um finanzielle Unterstützung, damit sie in die Schweiz reisen könnte. Die Familie verweigerte ihr dies und versties sie aus dem Elternhaus. Ihr Sohn wurde bei Verwandten untergebracht mit der Begründung, dass Frau M. bereits verstorben sei.

Tathergang

Frau M. wollte um jeden Preis in die Schweiz reisen. In der Hauptstadt ihres Heimatlandes wurde ihr eine Adresse vermittelt, welche ihr das Geld für das Flugbillet borgen sollte. Als Gegenleistung sollte sie ein Paket in die Schweiz mitnehmen. Frau M. wurde als Drogen-Kurier eingesetzt. Die Drahtzieher im Hintergrund waren zwei Schweizerinnen afrikanischer Abstammung. In Begleitung einer Frau (welche ihren Pass verwahrte) reiste sie auf die Antillen, wo sie mehrere Kilogramm Drogen entgegennehmen und in ihrem Gepäck in die Schweiz einführen musste.

Bei der Ankunft in Zürich wurden beide Frauen verhaftet.

Frau M. kam in Untersuchungshaft und erhielt die lebensnotwendige, medizinische Versorgung. Frau M. hätte sich nie träumen lassen, dass sie eines Tages im Gefängnis landen würde. Obschon sie sich darüber sehr schämte, war sie für jede Hilfeleistung sehr dankbar.

TaWi-Prozess

Während des laufenden TaWi-Prozesses durchlief Frau M. in ihrer Verarbeitung verschiedene Phasen. Mit dem Tatgeschehen setzte sie sich sehr differenziert auseinander. Frau M. verstand sich über längere Zeit vorwiegend als Opfer und bemitleidete sich wegen der Kaltblütigkeit und Habgier der wahren Täterinnen, von welchen sie sich missbraucht fühlte. Ihre eigenen Anteile verdrängte sie und wies die Hauptschuld auf ihre Mittäterinnen ab. Im Verlauf von mehreren Gesprächen stellte sich jedoch heraus, dass sie trotz allen Begleitumständen wohlwissend und gewinnbringend an den Geschäften beteiligt gewesen war. Mit diesen Gewinnen hatte sie ihrem Sohn in Kenia einen überdurchschnittlichen Lebensstandard und eine Schulbildung ermöglicht, welche mit Erwerbsarbeit nicht bezahlbar gewesen wären.

Die Einsicht und Verantwortungsübernahme der eigenen Tatschuld war ein schmerzlicher Prozess und löste Schuld und Betroffenheit aus. Frau M. war vor ihrem Strafantritt nie mit der psychischen und physischen Verwahrlosung, mit der Realität von Drogenkonsumentinnen, konfrontiert worden.

Im Strafvollzugsalltag wurden Frau M. die Auswirkungen der Tatfolgen mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt und sie konnte ihre eigenen Anteile nicht mehr verleugnen. Die täglichen Veranschaulichungen durch die drogenabhängigen Mitinsassinnen bewirkten einen Perspektivenwechsel im Sinne einer Opferempathie.

Immaterielle Wiedergutmachung

Frau M. entschied sich für eine aktive Verantwortungsübernahme, eine teilweise immaterielle Wiedergutmachung im Vollzugsalltag. Im Rahmen des Wiedergutmachungs-Prozesses nahm sie mit den Drogenfrauen persönlich Kontakt auf und setzte sich in Gesprächen mit ihnen auseinander. Frau M. erbrachte während den verbleibenden Monaten ihrer Haftstrafe im weiteren „fürsorgerische“ Wiedergutmachungsleistungen, indem sie kranke Insassinnen positiv unterstützte und kleinere pflegerische Leistungen erbrachte.

Falldokumentation Nr. 2:

M.R. est née en Asie en 1972 ; elle a été condamnée en Suisse à une peine de 45 mois de privation de liberté pour infractions à la loi sur les stupéfiants.

M.R. se trouvait depuis près d'une année dans un établissement d'exécution de peine quand elle a décidé de participer au programme TaWi. Elle suivait également une thérapie volontaire et la thérapeute a soutenu son intention d'entrer dans ce processus.

Le délit et son contexte

M.R. a vécu son enfance et son adolescence dans une famille mixte sur le plan religieux (hindoue et chrétienne). Elevée principalement par sa mère, à laquelle elle était très attachée, elle a reçu une éducation catholique. Son père, décédé il y a quelques années déjà, et qu'elle admirait beaucoup, travaillait au service de l'état ; il exerçait une forte autorité au sein de la famille.

Après une scolarité secondaire, *M.R.*, comme son père, s'est engagée professionnellement dans un corps d'état où le respect de la hiérarchie et la discipline revêtaient une grande importance.

A l'occasion de vacances, organisées conjointement avec des amis, *M.R.* fut arrêtée en Suisse en possession de drogue dissimulée dans ses bagages. *M.R.*, qui n'a cessé d'affirmer que la drogue y avait été mise à son insu par les amis qui l'avaient accompagnée durant une partie de son voyage, fut condamnée à 45 mois de privation de liberté.

Le déroulement du processus TaWi

Au cours de l'exécution de sa peine, *M.R.* eut la douleur de perdre sa mère, avec laquelle elle avait régulièrement des contacts téléphoniques et qu'elle savait sérieusement atteinte dans sa santé. Ce décès la plongea dans une crise profonde : *M.R.* se sentait partiellement responsable de la maladie de sa mère ; elle regrettait de n'avoir pu lui demander pardon de vive voix et de n'avoir pu être à ses côtés dans ses derniers instants. De plus la mort de sa mère la laissait seule et inquiète face à l'avenir : sans parenté, auprès de qui pourrait-elle trouver du soutien durant le reste de sa peine et qui pourrait l'accueillir à son retour dans son pays ?

Participant régulièrement aux services religieux de l'établissement, elle s'approcha alors de l'aumônier pour lui demander un soutien spirituel. Ayant également été informé par sa personne de référence de l'existence du projet TaWi, elle décida d'entreprendre une réflexion personnelle sur son délit avec l'appui d'un conseiller TaWi. L'équipe responsable du projet dans l'établissement désigna alors l'aumônier, qui avait suivi la formation nécessaire - et que *M.R.* connaissait - pour entreprendre cette démarche avec elle. Et, durant les 4 mois précédant sa libération, *M.R.* eut 8 « entretiens TaWi ».

Le contenu des entretiens

Les entretiens entre *M.R.* et le conseiller TaWi ont porté essentiellement sur la reconstruction de ce qui s'était passé, sur les actes délictueux auxquels *M.R.* avait participé et sur la manière dont elle percevait son propre rôle dans ces événements.

Mais les entretiens ont aussi conduit *M.R.* à réfléchir à la manière dont elle concevait sa propre vie et à la signification que revêtait pour elle la foi chrétienne.

Du fait des préoccupations particulières de *M.R.*, et de la formation théologique du conseiller TaWi, les entretiens ont abordé :

- a) des questions de responsabilité pénale,
- b) des questions existentielles,
- c) des questions théologiques.

a) Les questions de responsabilité pénale

Dès le commencement, *M.R.* s'est considérée comme **la victime** d'un complot organisé par ses compagnons de voyage ; ils étaient seuls responsables du trafic auquel elle avait été associée à son insu.

Si, au cours des entretiens, *M.R.* n'a jamais réellement changé de point de vue à ce sujet, elle a tout de même évolué quant à la perception de **sa propre responsabilité** : *M.R.* a reconnu progressivement qu'elle avait preuve de négligence dans le choix de ses amis, qu'elle n'avait pas suffisamment porté attention à leur manière de vivre ainsi qu'à l'origine probablement douteuse de leurs moyens financiers. *M.R.* a admis alors avoir contribué elle-même à se mettre dans la situation qui devait conduire à son arrestation.

b) Les questions existentielles

A travers l'évocation de sa vie, *M.R.* mit en évidence **la dualité** qui la constituait : d'une part elle menait une carrière professionnelle caractérisée par une discipline stricte et des rapports d'obéissance ; d'autre part elle avait une vie privée et sociale désordonnée, dans laquelle tout semblait permis (sorties nocturnes, consommation excessive d'alcool, fréquentations douteuses).

Au cours de sa détention et des entretiens TaWi, *M.R.* fit une découverte majeure : alors que sa vie professionnelle et sa vie privée paraissaient s'opposer en tous points, elles avaient tout de même quelque chose en commun ; il n'était pas nécessaire d'y faire usage de sa **responsabilité personnelle**. En fait toute la vie de *M.R.* se déroulait comme si le souci de la responsabilité n'y occupait pas de place.

c) Les questions théologiques

Finalement, dans ses entretiens avec le conseiller TaWi (qu'elle rencontrait aussi lors de célébrations cultuelles), *M.R.* eut la possibilité de réfléchir à la signification que les rites religieux, et en particulier la proclamation du **pardon**, revêtaient pour elle : *M.R.* attendait de Dieu qu'il lui pardonne ses fautes, même celles qu'elle n'avait pas conscience d'avoir commises ! De même elle regrettait vivement de n'avoir pas pu obtenir le pardon de sa mère.

M.R. eut l'occasion de préciser à de nombreuses reprises sa compréhension du pardon: pour elle le pardon s'apparentait à une parole, un acte qui délivre le coupable de sa culpabilité et lui accorde une innocence nouvelle. Certes *M.R.* accepta de se confronter avec une compréhension différente du pardon - à savoir un pardon qui n'aboutit pas à se débarrasser d'une culpabilité que l'on se refuse en définitive à porter mais qui permet au contraire, par l'assurance qu'il donne de n'être pas condamné une fois pour toutes, de se reconnaître **responsable de ses actes**, d'en assumer la responsabilité. Cependant, jusqu'à la fin, *M.R.* eut tendance à attribuer au pardon une vertu quasi « magique » qui purifie l'existence des fautes commises et qui, en définitive, enlève son sérieux à la question de la responsabilité personnelle.

Remarques conclusives

- a) Dans le cas présenté ici, les entretiens TaWi ont porté sur **différents niveaux**, sur différentes « couches » de l'existence humaine. Pour cette raison, il est utile de disposer de conseillères et de conseillers TaWi qui disposent de compétences particulières (dans le domaine social, juridique, psychologique, théologique, etc.) et qui soient aptes à travailler en réseau.
- b) Dans le processus TaWi décrit ici, il est difficile d'évaluer objectivement **les résultats obtenus**. Ils apparaissent modestes au premier abord, voire indirects: les entretiens TaWi ont certainement permis à *M.R.* de réfléchir à sa manière de vivre, à sa difficulté à exercer une responsabilité personnelle et à la nécessité pour elle de faire des choix (au niveau de ses relations sociales notamment). Mais ils ne l'ont conduit ni à reconnaître ni à assumer une responsabilité pénale.

De même, le processus TaWi n'a pas permis à *M.R.* (faute de temps ?) de réfléchir au point de vue des victimes et à la problématique de la réparation des torts commis. Par ailleurs il faut souligner que cette problématique était particulièrement difficile à aborder: aux yeux de *M.R.*, les victimes n'étaient pas nécessairement celles qui auraient pu être lésées directement par ses actes.

- c) Dans le cas présent, le processus s'est déroulé sous la responsabilité d'un conseiller TaWi qui, à titre d'aumônier, a aussi accompagné spirituellement *M.R.* tout au long de l'exécution de sa peine. Cette **pluralité de rôles du conseiller TaWi** ne semble pas avoir présenté de difficulté majeure pour *M.R.*; au contraire elle lui a donné un sentiment de confiance qui l'a autorisé à approfondir des questions auxquelles il lui était parfois difficile de se confronter (notamment quand il s'est agi de réfléchir au caractère désordonné de sa vie privée).

Cependant, si l'identité du conseiller TaWi a été plutôt favorable au déroulement du processus TaWi, il est apparu, au cours des entretiens avec *M.R.* que certaines de ses **convictions théologiques** exerçaient une influence ambiguë sur ce même processus: alors que sa foi en Dieu soutenait *M.R.* dans sa réflexion personnelle, sa conception du pardon la maintenait par contre dans une compréhension de l'existence d'où la question de la responsabilité personnelle pouvait toujours à nouveau être évacuée. Ainsi les convictions religieuses de *M.R.* étaient habitées par une **tension**: d'une part elles l'encourageaient à mener une réflexion sur sa propre culpabilité et, d'autre part, elles lui donnaient les moyens de se soustraire à tout aveu véritable de culpabilité.

Falldokumentation Nr. 3:

Ein junger Kurde verübt mit Kollegen einen bewaffneten Raubüberfall. Mit grosser Motivation beginnt er den TaWi-Prozess und stellt seinen Wunsch, den Opfern einen Entschuldigungsbrief zu schreiben, zurück. Im Rahmen des Tataufarbeitungsprozesses erkennt er ansatzweise, dass die ausweglose Situation, welche zur Tat führte, auf sein Grundmuster zurückzuführen ist, keine fremde Hilfe anzunehmen.

Die Absage der Opfer zu einem Kontakt beschäftigt und verletzt ihn. Der Berater schlägt ihm vor, andere Verarbeitungsformen zu wählen.

Private Schwierigkeiten und Vollzugsprobleme erschweren den TaWi-Prozess und führen schliesslich gegen die Entlassung hin zu einem Unterbruch.

Täter

B., Kurde 22-jährig, zeigt sich beim Eintrittsgespräch interessiert an einer TaWi-Beratung.

Beim Informationsgespräch mit dem TaWi-Berater ergibt sich:

B. wuchs in der Türkei bei seinen Grosseltern auf, kam vor 9 Jahren als 14-Jähriger in die Schweiz zu seinen Eltern in eine Stadt in der Deutschschweiz, besuchte dort noch zwei Jahre die Primarschule und verdiente danach als Gelegenheitsarbeiter seinen Lebensunterhalt. Er ist mit einer Schweizerin verheiratet, kinderlos, lebt von ihr getrennt, die Verlängerung seines B-Aufenthalts ist deshalb in Frage gestellt. Zusammen mit einem Kollegen beging er einen Raubüberfall auf einen Supermarkt. Wegen Diebstahls wurde er ein Jahr vor diesem Überfall zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Nach zweieinhalb Monaten Untersuchungshaft ist B. seit drei Wochen im vorzeitigen Strafvollzug. Ein Gerichtstermin ist noch nicht festgelegt.

B. bereut den Überfall und möchte den Opfern (zwei Frauen) einen Entschuldigungsbrief schreiben. Er wolle verstehen, warum er die Tat - gegen seine Überzeugung, Gewalt sei schlecht - begangen habe. Er verdiene eine Gefängnisstrafe für seine Tat und wolle nach dem Strafvollzug sein Leben neu aufbauen.

Er nimmt zur Kenntnis:

- dass es in der TaWi-Beratung zunächst um die gründliche Auseinandersetzung mit der Tat geht,
- dass der allfällige Kontakt mit den Opfern sorgfältig vorbereitet werden muss,
- dass er keine Vergünstigungen an der Gerichtsverhandlung erwarten darf, wenn er in die TaWi-Beratung einsteigt.

Als TaWi-Berater bedinge ich mir Bedenkzeit aus, ob die Beratung vor der Gerichtsverhandlung in diesem Fall sinnvoll sei.

Zwei Wochen nach dem Informationsgespräch ist B. sehr motiviert, in die Beratung einzusteigen. Nach Rücksprache mit der anstaltsinternen TaWi-Verantwortlichen erkläre ich mich dazu bereit.

Tat und Tatkontext

B. schildert seine soziale Situation zum Tatzeitpunkt als völlig ausweglos und verzweifelt. Alle seine bisherigen Lebensziele waren gescheitert. Er hatte sich als 16-Jähriger vorgenommen, für sich selber aufzukommen und von niemandem Hilfe anzunehmen. Die Realität aber war, dass er von seiner Ehefrau getrennt lebte, arbeitslos war, 60 – 90'000 Franken Schulden hatte, sein B-Ausweis wegen der Trennung von der Ehefrau nicht mehr verlängert worden war, seine Wohnung gefährdet war (vier Monate Mietzinsausstände), Kredite nicht mehr erhältlich waren. Er habe sich in dieser Situation überlegt, in sein Heimatland zurückzukehren, wie sein älterer und sein jüngerer Bruder. Zwei Monate vor der Tat war er erstmals seit neun Jahren wieder 14 Tage dort gewesen, aber alles sei ihm völlig fremd vorgekommen.

Als ihn ein Kollege angefragt habe, bei einem Überfall auf einen Supermarkt mitzumachen, habe er eingewilligt.

Der Kollege habe die Örtlichkeiten und das Sicherheitsdispositiv gekannt. Nach Ladenschluss drangen sie maskiert in den Supermarkt ein, bedrohten die Filialeiterin und die Kassiererin mit einer Spielzeugpistole, zwangen sie, ihnen den Tresor und verschiedene Kassenfächer zu öffnen.

Danach fuhren sie mit den beiden Frauen im Lift in den Keller und sperrten sie in einen Heizungsraum, den sie mit einem Rollband verbarrikadierten. Danach flohen sie mit erbeuteten rund 50'000 Franken. Bis zur Verhaftung nach drei Tagen hätten sie mit Geld nur so um sich geworfen, auch habe er einige Rechnungen bezahlt. Erst in der Untersuchungshaft sei ihm klar geworden, welchen „Seich“ er mitgemacht habe. 30'000 Franken aus der Beute seien wieder gefunden worden, die Firma fordere (inkl. Sachschaden) 28'000 Franken zurück, also 14'000 Franken pro Mann.

Beim Überfall erschrak er, weil er die Kassiererin flüchtig kannte. Er wusste von ihr, dass sie aus dem Balkan stammte und wegen Kriegstraumata in psychiatrischer Behandlung gewesen war. In der Untersuchungshaft habe er erfahren, dass sie nach dem Überfall wegen psychischen Problemen drei Monate nicht mehr arbeiten konnte. Sicher seien ihr durch die Bedrohung mit der Pistole die schrecklichen Kriegserinnerungen wieder hoch gekommen. Ihr gegenüber hat er ein sehr schlechtes Gewissen. Über die Filialleiterin, eine Schweizerin, hat er keine Informationen. Er möchte sich bei beiden Frauen dafür entschuldigen, was er ihnen angetan hat, ist aber verunsichert, wie er das „richtig“ machen kann. Verschiedene Anläufe habe er schon genommen, die Briefe aber immer wieder zerrissen, weil sie ihm „irgendwie billig und falsch“ getönt hätten.

B. möchte die Zeit im Gefängnis nutzen, um etwas zu lernen und Ordnung in sein Leben zu bringen.

Verlauf TaWi-Prozess

Im Verlauf von fünf Sitzungen in zwei Monaten wird B. klar, dass sein Stolz, fremde Hilfe anzunehmen, ihn immer mehr ins Desaster laufen liess. Als Kurde ist männlicher Stolz ein Bestandteil seines Lebensgefühls. Ansatzweise ahnt er, dass sein Stolz ihn ständig überforderte. Auch im Gefängnis wird sein Stolz dauernd aktiviert. Er lasse sich nicht ungerecht behandeln und wehre sich. Das führt regelmässig zu verbalen Konflikten mit Kollegen und Aufsehern. Diese Konflikte zu besprechen ist Teil der Tatverarbeitung, weil es hier um Grundmuster seines Verhaltens geht. Es geht u.a. um die Unterscheidung zwischen produktivem und destruktivem Stolz. Ich konfrontiere ihn mit der Beobachtung, dass sein Verhalten keine Nuancen kennt, dass es für ihn nur kämpfen (den anderen erledigen mit Worten oder mit den Fäusten) oder Arsch lecken gebe. Dieses Verhalten blockiere seine feinfühligsten Seiten. Die Auseinandersetzung ist oft sehr emotionsgeladen (und löst bei mir auch Ängste aus).

B. ist aber auch bereit, seinen Stolz in Frage zu stellen, gerade auch gegenüber den beiden überfallenen Frauen. Einmal sagt er: „Es braucht mehr Mut, sich zu entschuldigen, als den harten Typen herauszukehren“. Dies sage er auch seinen Kollegen im Gefängnis, die ihn als "Weichei" hänseln, weil er in die TaWi-Beratung gehe und sich entschuldigen wolle.

B. akzeptiert, seinen Wunsch zurückzustellen, den beiden Opfern einen Entschuldigungsbrief zu schreiben. Erst kurz vor der Gerichtsverhandlung nimmt er via Berater und Projektstelle mit der Opferhilfestelle Kontakt auf, um die diesbezüglichen Möglichkeiten abzuklären. Drei Wochen nach der Gerichtsverhandlung antwortet die Opferhilfestelle: „Frau S. möchte nicht, dass der Täter in irgend einer Weise mit ihr in Kontakt tritt, auch nicht per Brief oder so“. Und, Frau L. betreffend: „Eine Antwort auf diese Anfrage ist nicht möglich“ (was heisst, wie die Rückfrage ergab, dass Frau L. auf der Opferhilfestelle nicht bekannt ist). Die Absage von S., der Frau aus dem Balkan, beschäftigt, verletzt B. Ich erkläre, dass Frau S. offensichtlich von der Opferhilfestelle betreut werde; das helfe ihr, die Situation zu bearbeiten. Ich schlage ihm vor, aufzuschreiben, was ihn ihr gegenüber beschäftige (ein Brief, einen Text, ein Gedicht) oder seine Gefühle in einer Zeichnung (z.B. die traurigen Augen von S.) auszudrücken. Eine Woche später erklärt er mir, er habe einen solchen Brief geschrieben und ihn dann zerrissen. Im Steinhauerkurs arbeite er an einer Skulptur: eine Faust, aus der eine Blume herauswächst. Diese wolle er nach seiner Entlassung auf der Opferhilfestelle vorbeibringen.

Was den Kontakt mit Frau L., der Schweizerin, betrifft, ist B. bereit, via TaWi-Projektstelle nochmals einen Anlauf zu nehmen. Auch dieser Versuch scheitert, u.a. wegen einem Missverständnis. Der externe TaWi-Opferberater teilte schliesslich nach erfolgter Abklärung mit: „Mangels Infos wurde nicht vom gleichen Täter ausgegangen. Opfer ist nicht an einem Kontakt interessiert. Die Tat hat die Person nur am Rande betroffen. Sieht sich kaum als Opfer. Hat keine Folgen. Möchte nicht erinnert werden“.

B. wurde mehrmals von einer früheren Freundin im Gefängnis besucht, zu der er Vertrauen fand. An der zwölften Sitzung der TaWi-Beratung, zwei Wochen nach dem Scheitern der beiden Kontaktversuche, teilte er mir mit, in einem langen Brief an seine Ex-Freundin, die für ihn jetzt wie eine Schwester sei, der er alles anvertrauen könne, sei es ihm endlich gelungen, seine Situation sehr genau darzustellen. Er wirkt aufgestellt und erleichtert.

Nach der Gerichtsverhandlung (mitten in der TaWi-Beratungsphase, d.h. nach sieben Sitzungen) wurde die TaWi-Beratung *von vielfältigen neuen Themen überlagert* und kam ins Stocken:

Die Gefängnisstrafe von 18 Monaten (plus zwei Monate widerrufen bedingte Strafe eines früheren Deliktes) bedeutet, dass B. in sechs Monaten bedingt entlassen werden könnte. Sofort kommt innerer Stress auf, wie die Situation zu bewältigen sei, obwohl er diese bagatellisiert: eine Arbeit werde er problemlos finden, schwierig sei lediglich die Wohnungssuche (obwohl ihm seine Eltern anboten, in der ersten Zeit bei ihnen zu wohnen), für die Schulden werde er schon eine Lösung finden. Auf mein Anraten nimmt er mit der Bewährungshilfe Kontakt auf; die ihm von dort angebotene Hilfe ist ihm zu wenig speditiv und zu wenig konkret. Wieder setzt sich in ihm das Gefühl fest, es könne ihm niemand helfen, er werde alles allein erledigen müssen und das ganz sicher auch schaffen!

Drei Wochen nach der Gerichtsverhandlung stirbt sein Lieblingsonkel. Zum Familienfest an Weihnachten laden seine Eltern Verwandte ein; die meisten kennt B. nur vom Hörensagen; es ist gleichzeitig eine Abschiedsfeier für seinen Onkel. B. reicht ein Urlaubsgesuch ein, das ihm bewilligt wird.

Sechs Wochen nach seinem Onkel stirbt seine Grossmutter. Trauerarbeit über sein bisheriges Leben drängt in den Vordergrund.

Mit näher rückender probeweiser Entlassung nehmen die Konflikte mit dem Aufsichtspersonal (und auch mit Kollegen im Wohnbereich) zu. Er erhält - ca. einen Monat vor der Entlassung, die damit in Frage gestellt wird - fünf Tage Arrest. Danach bricht er den Kontakt mit mir ab.

Bei einem kurzen (unangekündigten) Besuch an seinem anstaltsexternen Arbeitsplatz schlage ich ihm ein abschliessendes TaWi-Gespräch nach seiner Entlassung vor. Dieses Angebot nimmt er nicht wahr.

Einen Monat nach der Entlassung erreiche ich B.'s Vater. Er verspricht mir, dass B. zurückrufen werde, was nicht geschieht. Damit endet die TaWi-Beratung von B. in der Schwebe.

Fazit

Die Motivation von B., sich mit der Tat, der Situation der Opfer und mit seiner Lebensgeschichte auseinander zu setzen, war zu Beginn sehr hoch.

Private Probleme (Todesfälle, ambivalentes Verhältnis zum Vater, bevorstehende Scheidung von seiner Frau), Vollzugsprobleme und der zunehmende psychische Druck (bzw. die Ängste) im Hinblick auf die Entlassung überlagerten (und torpedierten schliesslich) die TaWi-Beratung.

Für mich als TaWi-Berater erwies es sich als *Falle*, die fortlaufend neu auftauchenden Probleme in den TaWi-Prozess integrieren zu wollen. Sinnvoll wäre eine bewusste TaWi-Unterbrechung etwa drei Monate vor der bedingten Entlassung gewesen - mit der klar in Aussicht gestellten Wiederaufnahme durch eine externe Beratungsperson nach der bedingten Entlassung.

Falldokumentation Nr. 4:

Der 40-jährige Täter, ist geschieden, hat drei Kinder, die bei der Mutter leben. Am Tattag muss er persönliche Gegenstände aus der früheren gemeinsamen Wohnung räumen. Es kommt zu einem Zusammenstoss mit dem Freund seiner Exfrau, der ihn angeblich provoziert. Er verliert die Nerven und streckt den Mann mit Schüssen nieder. Seine zehnjährige Zuchthausstrafe kann er nicht akzeptieren. In verschiedenen Phasen unterteilt wird die Tataufarbeitung aufgenommen.

Der Täter

Herr L. ist in einer ländlichen Schweizer Gegend aufgewachsen. Die Schulzeit war schwierig, er musste eine Klasse wiederholen. Er hat eine Lehre als Angestellter abgeschlossen. Sein Arbeitsleben war geprägt von vielen Stellenwechseln. Er befürchtete und befürchtet immer wieder Fehler zu machen, nicht zu genügen. Im psychiatrischen Gutachten wird von einer *Persönlichkeitsstörung* gesprochen. Er ist geschieden, hat drei Kinder, die bei der Mutter leben. Alle drei waren bei der Tat noch schulpflichtig. Die Mutter der Kinder lebte mit einem neuen Freund zusammen. Herr L. war vor der Tat arbeitslos, hat aber kleinere Teilzeitjobs ausgeführt. Er lebte zur Tatzeit alleine in einer Wohnung. Er war tagsüber oft mit dem Zug unterwegs und traf sich abends mit Kollegen in Restaurants. Er trank regelmässig Alkohol und nahm Psychopharmaka ein.

Er verbüsst eine 10 jährige Strafe wegen einer Tat gegen Leib und Leben. Während des TaWi-Prozesses ist er in angeordneter therapeutischer Behandlung beim integrierten forensisch-psychiatrischen Dienst.

Die Tat

Die Beziehung zwischen seiner Ex-Frau, deren Freund und Herrn L. war sehr gespannt. Herr L. hatte ständig Angst vor Übergriffen des neuen Freundes. Diese Angst wurde geschürt von den Aussagen seiner Ex-Frau, dass der Freund stärker sei als er. Gespräche waren immer sehr spannungsgeladen. Seit Ende der achtziger Jahre war die Beziehung zwischen den Eheleuten in der Folge mehrerer Fehlgeburten gespannt. Unterschiedliche Haltungen in verschiedenen Fragen führten häufig zu Auseinandersetzungen. Er fühlte sich seiner Frau unterlegen. Da er eher ein Einzelgänger war, wollte er um so mehr seine Familie zusammenhalten. Beruhigt hat sich die Situation, als sich Herr L. eine eigene Wohnung nahm.

Am Tattag entsorgte Herr L. aus dem Haus seiner Ex-Frau Gegenstände. Sie hatte ihm gedroht, die Sachen vor seiner Haustüre zu deponieren, sollte er sich weigern. Zuletzt musste er die Entsorgung selber bezahlen. Er war über die ganze Situation sehr verärgert und geladen, weil er alles alleine machen musste. Anschliessend war er bei sich zu Hause beim Abendessen, als er Steine an die Rollläden prallen hörte. Er war sehr erschrocken und hatte grosse Angst. Er dachte, jetzt mache der Freund der Ex-Frau die Drohungen wahr. Er nahm die geladene Pistole aus dem Fotokoffer und steckte sie in die Hosentasche. Er ging nach draussen, konnte aber im ersten Moment niemanden sehen. Er glaubte, auf der Hauptstrasse eine Gruppe Leute anzutreffen, die ihn schlagen wolle. Er traf aber nur auf den Freund seiner Ex-Frau. Dieser sprach noch mit der Ex-Frau, die im Auto sass. Eines der Kinder sass auch im Wagen. Der Freund der Ex-Frau begann ein Streitgespräch. Er hatte einen blauen Stock bei sich. Er sagte: "es längt" und stiess unerwartet Herrn L. den Stock in den Bauch. Dies sei wie ein Blitz im Kopf eingeschlagen. Filmriss, keine Gedanken seien mehr gewesen. Der Freund der Ex-Frau rief ihm zu "schiess doch", und Herr L. drückte ab. Der Kontrahent lief davon, Herr L. drückte noch zweimal ab. Er sah den Angeschossenen auf der anderen Strassenseite auf dem Boden liegen. Er wollte zum Angeschossenen hin. Er konnte aber nicht, er war blockiert.

Direkte Folgen

Eine direkte Folge der Tat ist, dass sein ältestes Kind, das sich schon vorher distanziert verhalten hatte, absolut keinen Kontakt mehr mit Herrn L. wollte und will. Er akzeptiert seine Haltung. Mit den andern beiden Kindern steht er in Kontakt, sie kommen auch zu Besuch. Mit seiner Ex-Frau kann er in Ruhe reden. Er ist aber nicht immer einverstanden mit dem, was sie macht. Fühlt sich dann hilflos, weil er nicht eingreifen kann. Dass er von den Kindern getrennt ist und seine Vaterrolle nicht einnehmen kann, bereitet ihm immer wieder Mühe.

Der Verlauf des Tataufarbeitungsprozesses

Im Verlaufe des Prozesses fanden über zwanzig Sitzungen und ein Abschlussgespräch statt. Für die Nachbereitungen und Vermittlungen mussten fünf Stunden aufgewendet werden. Anfänglich wurden die TaWi-Beratungen zwei Mal wöchentlich durchgeführt, ein wöchentlicher Rhythmus hat sich dann als unterstützender erwiesen.

Während der gesamten Prozessphase fiel es Herrn L. schwer, im Gefängnis zu sein. Er fühlte sich sehr eingeengt und litt unter teils grossen Angstzuständen. Sein Zustand war immer wieder Gesprächsthema, bevor wir auf die eigentlichen Themen eingehen konnten. Das Urteil von zehn Jahren Strafe hat er immer als zu hoch angesehen und konnte es nicht akzeptieren.

Phase 1

In einer ersten Phase beschäftigt sich Herr L. während mehreren Stunden mit dem Ablauf der Tat. Immer wieder werden einzelne Szenen eingehend besprochen. Die Gefühle, die er dabei empfand, kann er immer klarer in Erinnerung rufen und definieren. Er stritt die Tat nie ab, bekundet aber grosse Mühe, sie als seine Handlung zu akzeptieren. Er versteht nicht, warum der Freund der Ex-Frau ihn mit dem Stock gestossen hat. Er hätte dies nicht tun sollen, das sei der Grund gewesen, weshalb er geschossen habe.

Phase 2

In einer zweiten Phase beschäftigt er sich intensiv mit seinen Gefühlen. Die Tat tritt in den Hintergrund. Er habe nicht mehr jeden morgen die Bilder der Schüsse vor sich. Die Auseinandersetzung mit der Tat bringe ihm seine Schuldgefühle näher. In dieser Zeit nimmt er auch wahr, dass er seinen Kindern, seiner Familie und der Familie des Getöteten grosses Leid angetan hat. Für seine Kinder tue es ihm am meisten leid. Die ganze Tat tue ihm leid. Er möchte sie am liebsten rückgängig machen. Er wolle auch nie mehr in seinem Leben eine Waffe bei sich haben.

Auch spricht er davon, dass er sich ungerecht behandelt fühle, wenn er an die Gerichtsverhandlung denke. In die Erwägungen sei seine Vorgeschichte nicht gebührend einbezogen worden.

Phase 3

In der dritten Phase besprechen wir fast in jeder Sitzung das Thema: sich den Problemen nicht stellen wollen oder können, davonlaufen, aufgeben. In den vorangegangenen Gesprächen hat sich gezeigt, dass diese Verhaltensweisen massgeblich zur Tat geführt haben. Das Eingeschlossensein führt zu grossen Angstgefühlen. Die Frage nach der Vaterrolle fliesst immer wieder in die Gespräche ein. Es ist für kurze Momente möglich, dass Herr L. sich seinen Verhaltensmustern stellen kann und sie anschaut. Schwieriger ist es, Veränderungen einzuüben.

Phase 4

Es tritt eine Beruhigung ein. Herr L. hat sich insofern mit der Lage abgefunden, als eine Neubeurteilung der Gemeingefährlichkeit in den nächsten Monaten ansteht. In dieser Zeit diskutiert er wieder häufiger darüber, ob er der Kommission zu Überprüfung der Gemeingefährlichkeit über sich schreiben soll. Er hofft, dass sein wirkliches Wesen besser in die Entscheidung Eingang findet. Er lässt es letztlich bleiben.

Verhalten

Er will sich nicht aggressiv verhalten, obwohl ihn verschiedene Abläufe oder Mitinsassen provozieren. Er möchte korrekt sein und keine Fehler machen. Wenn er sich wehren würde, hätte er Angst vor allfälligen Sanktionen. Bei dieser Diskussion wird ihm klar, dass er dieses Verhalten schon immer gezeigt hat. Er hat sich kaum gewehrt, vieles geschluckt und konnte seine Meinung nicht einbringen.

Wiedergutmachung

Das Thema der Wiedergutmachung war schwierig anzugehen. Herr L. anerkannte als Opfer die Familie des Getöteten, seine Kinder oder seine Familie. Er sah sich gleichzeitig selber als zu hart bestraft. Er war noch nicht bereit, tiefer über Wiedergutmachung zu reden. Herr L. wollte einen Brief an die Familie des Getöteten schreiben. Aus fachlicher Sicht (kein direkter Kontakt zwischen Opfer und Täter ohne Vermittlung) konnte dieses Vorhaben nicht unterstützt werden. Herr L. konnte dieses Vorgehen nicht ganz verstehen. Der Prozess konnte aus zeitlichen Gründen nicht

vertieft werden. Den Hinterbliebenen des Getöteten wurde ein Schmerzensgeld schon bevorschusst. Es lag eine Aufforderung vor, die Rückzahlung einzuleiten. Die Diskussion mit Herrn L. zum weiteren Vorgehen war nicht abgeschlossen. Er wird im Massnahmenvollzug weiter daran arbeiten.

Unterbruch/Abschluss

Der Tataufarbeitungsprozess hat wegen Krankheit der TaWi-Beraterin einen dreimonatigen Unterbruch erfahren. Bei ihrer Rückkehr stand die Versetzung in den Massnahmenvollzug schon fest. Es fand noch ein Abschlussgespräch statt.

Den TaWi-Prozess beeinflussende Elemente

Herr L. besuchte Gespräche beim Psychiater (alle zwei bis drei Wochen), den beiden Anstaltsseelsorgern (alle zwei Wochen), der Heilsarmee (alle zwei Wochen) und der Gefährdetenhilfe (einmal im Monat). Er hat alle Gesprächsangebote genutzt. Trotzdem war er manchmal unbefriedigt darüber, nicht noch intensivere Gespräche führen zu können. Während des TaWi-Prozesses musste eines seiner Kinder wegen grosser Probleme in der Schule und zu Hause in eine Jugendpsychiatrische Klinik eingewiesen werden. Herr L. war sehr verunsichert, da er als Vater seine Rolle nicht wahrnehmen konnte. Gerne hätte er sein Kind unterstützt. Das war durch die Trennung und die partielle Kontaktsperre von Klinikseite her nur schriftlich und einmal wöchentlich telefonisch möglich. Diese Situation war häufig Gesprächsthema.

Herr L. war bereit, sich auf einen Prozess einzulassen. Die Abläufe in der Familie beschäftigten ihn oft so sehr, dass er abgelenkt wurde. Auch sein Gefängnisalltag lenkte schnell von der Tataufarbeitung ab. Beeinflusst war er von den Vollzugsabläufen, die für ihn sehr wichtig wurden. In jeder Sitzung konnte immer wieder ein Teil des Themas bearbeitet werden.

Einschätzungen der TaWi-Beraterin

Herr L. hatte ein grosses Bedürfnis, über seine Lage zu sprechen. Er war auch bereit, sich auf eine wirkliche Auseinandersetzung mit seinem Handeln einzulassen. Zu einzelnen Bereichen, wie das Aufstauen von Gefühlen, die grosse Angst vor Fremdem oder seine Wünsche oder Kritiken wirkungsvoll anbringen zu können, hat er eine veränderte Sicht gewonnen und war bereit, konkrete Übungen im Alltag zu machen. Es wird aber noch lange Zeit dauern, bis sich grössere Sicherheit im Alltag einstellt. Weitere therapeutische Massnahmen werden notwendig sein.

Die Einsicht in sein Handeln hat er vertiefen können. Die Verantwortung für die Folgen konnte er noch nicht vollständig übernehmen. Das hat sich insbesondere in der Frage der Wiedergutmachung gezeigt.

Falldokumentation Nr. 5:

Ein 25-jähriger Mann aus Ex-Jugoslawien besucht die Schulen teilweise in der Schweiz. Er findet hier vorwiegend Kontakte zu andern Ausländergruppen mit ähnlichen Herkunftsgeschichten. Er begeht verschiedene Delikte (Schlägereien, Diebstähle, Betäubungsmittel-Delikte). Bei einem Raufhandel verletzt er einen Mittäter schwer. Während der Tataufarbeitung bricht bei ihm viel bisher Verdrängtes auf.

Tat und Tatkontext:

Herr E., 25-jährig, wurde in Exjugoslawien geboren. Er wuchs bei den Eltern seines Vaters auf. Seine Mutter hatte die Familie verlassen, als er noch ein Kleinkind war. Sein Vater arbeitete als Gastarbeiter in der Schweiz. Herr E. hat eine ältere Schwester, die beim Vater aufwuchs. Erst im Alter von 11 Jahren erfuhr er, dass seine Grosseltern nicht seine leiblichen Eltern sind. Damals waren die Grosseltern der Meinung, dass es nun an der Zeit sei, ihn zu seinem Vater (der in der Schweiz wiederverheiratet lebt) zu schicken.

In der 8. Klasse wurde Herr E. von seinem Vater erneut für ein halbes Jahr zu den Grosseltern verbannt, da mittlerweile die ersten Delikte (Strassenverkehrsgesetz, Diebstähle) aufgefliegen waren. Das letzte Schuljahr durchlief er erneut in der Schweiz. Anschliessend absolvierte er eine Anlehre, die er abschloss. Eine zweite Anlehre brach er nach einem halben Jahr ab. Bereits während der Schulzeit konsumierte Herr E. regelmässig Cannabis. Später kamen Kokain- und übermässiger Alkoholkonsum dazu. Herr E. bezeichnete sich jedoch nicht als süchtigen Konsumenten.

Herr E. fand in der Schweiz vorwiegend Kontakt zu anderen Ausländerjugendlichen mit ähnlichen Herkunftsgeschichten. In dieser Gruppe beging er seine ersten Delikte. Er sah sich selber als Mitläufer.

Nach Abbruch der zweiten Anlehre ging bei Herrn E. alles drunter und drüber. Er verkrachte sich mit seiner Familie und beging weitere Delikte (Schlägereien, Diebstähle und Betäubungsmittel-delikte). Er wurde gefasst und zu 27 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach 18 Monaten wurde er vorzeitig aus der Haft entlassen.

Nach mehr als einem Jahr in Untersuchungshaft befindet sich Herr E zum Zeitpunkt des Einstiegs in den TaWi-Prozess seit einem halben Jahr im vorzeitigen Strafantritt. In der bevorstehenden Verhandlung werden verschiedene Hauptdelikte zu beurteilen sein: Betäubungsmittelmissbrauch und -handel, bandenmässiger Raub und Diebstahl, Drohung, Körperverletzung, Hehlerei und Waffenhandel. Er ist freiwillig in eine psychotherapeutische Behandlung eingestiegen.

Tatschilderung:

Herr E. beschränkt sich in seinen Tatschilderungen auf einen Raufhandel, bei dem er einen Mit-täter schwer verletzte. Dieser Tathergang verfolge ihn immer wieder in seinen Träumen, so dass er das Geschehene nicht verdrängen könne.

Zu einer Verarbeitung seiner weiteren Delikte kommt es nicht, da Herr E. die TaWi- Beratung vorzeitig unterbricht. In dem geschilderten Fall des Raufhandels war er als Anführer und Haupt-täter beteiligt. Herr E., der in der entsprechenden Nacht ziemlich viel Kokain und Alkohol konsumiert hatte, war mit Kollegen in verschiedenen Nachtlokalen unterwegs. Als er bei einem Lokal keinen Einlass bekam, provozierte er eine Schlägerei mit herumstehenden Besuchern. Da er sich nicht mehr spürte, schlug und trat er ein Opfer mit grosser Aggression. Das Opfer blieb reglos und blutüberströmt liegen, als sich Herr E. und seine Kollegen vor der nahenden Polizei aus dem Staub machte. Herr E. wusste zu diesem Zeitpunkt nicht, ob das Opfer noch lebte.

Verlauf TaWi-Prozess

Herr E. entschloss sich zu TaWi, da ihm die Beratungen von einem Mitinsassen empfohlen worden waren, und er durch immer wiederkehrende Alpträume laufend mit seinen Delikten konfrontiert wurde. Er war trotz seiner Zustimmung zu TaWi äusserst misstrauisch und vorsichtig. So waren die ersten beiden Beratungsstunden dazu da, eine Beziehung aufzubauen und zu klären, wobei auch seine Biographie mit einfloss.

Herr E. verdrängte und verharmloste in den Gesprächen einen grossen Teil seiner Delikte. Inso-fern liess er sich nur auf die Tat ein, die in ihm den grössten seelischen Leidensdruck auslöste. Als er erkannte, dass er sich selbst früher bereits in einer ähnlichen Opferrolle befunden hatte, konnte er sich in sein Opfer hinein fühlen. Die damit verbundenen Schuldgefühle waren für ihn schlecht aushaltbar, so dass er den TaWi-Prozess mit der Begründung abbrach, dass er vorerst seine Gerichtsverhandlung abwarten wolle, bevor er sich erneut seinen Taten stelle.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen war Herrn E.'s Suchtproblematik, die er immer wieder leugnete. Er konnte sich dann doch eingestehen, dass er polytoxikomane Züge aufwies. So formulierte er, dass er den integrierten forensisch-psychiatrischen Dienst vorwiegend dazu benutze, um an Medikamente heranzukommen, die ihm seine Sinne vernebelten, um den Strafvollzug erträg-licher zu machen.

Durchlaufene Prozessschritte:

Tataufarbeitung bei einem Delikt, unter Berücksichtigung der Folgen für das Opfer mit dem Pha-senverlauf Verleugnung ⇒ Schuld ⇒ Leiden ⇒ Unterbruch.

Aufwand für diesen Prozessschritt: zwei Sitzungen innerhalb von 14 Tagen.

Unterbruch nach der vierten Sitzung. Begründung: Es bricht zuviel auf. Durch die bevorstehende Gerichtsverhandlung ist der Druck auf Herrn E. zurzeit zu gross, Fortsetzung des TaWi- Prozesses nach der Gerichtsverhandlung.

Nach der Gerichtsverhandlung hat sich Herr E. um die Weiterführung des TaWi- Prozesses bemüht, die nun im Januar 2003 wieder aufgenommen werden soll.

Persönliche Eindrücke des TaWi-Beraters:

Herr E. kam mit den Haftbedingungen nur sehr schlecht zurecht. Das raue Klima setzte ihm zu und er geriet immer wieder in Streitereien, in denen er sich zu behaupten versuchte. Zusätzlich quälten ihn Alpträume, die er mit Medikamenten und gelegentlichem Drogenkonsum zu verdrängen suchte. Vom TaWi- Berater erhoffte er sich einen Zuhörer, der ihn ernst nahm, der ihm eine Last abnehmen und ihm auch ein Stück weit vergeben sollte.

Herr E. war wohl selbst überrascht, wie viel Verdrängtes bei ihm während den Beratungen aufbrach. Mit den aufkommenden Schuldgefühlen konnte er nur schwer umgehen. Daher war es auch nicht weiter erstaunlich, dass er den Prozess plötzlich unterbrach. Zu diesem Zeitpunkt ging er davon aus, dass er nach der Gerichtsverhandlung wohl bald aus der Haft entlassen würde, da er ja schon seit mittlerweile 20 Monaten in verschiedenen Gefängnissen einsass.

Mit dem Urteil Herbst 2002 hat sich seine Ausgangslage verändert. Er hat nun Klarheit darüber, dass er auch die nächsten Jahre im Vollzug verbringen wird. Aus dieser Sicht ist es erfreulich, dass er den begonnenen Prozess fortsetzen will.

Die Zukunft wird weisen, inwiefern sich Herr E. mit seinen Delikten auseinandersetzen kann und will, und was für Ansprüche er an eine Wiedergutmachung stellen wird.

Falldokumentation Nr. 6:

Eine junge Muslimin, traditionell verheiratet, wird verdächtigt, beim Drogenhandel ihres Ehemannes beteiligt zu sein. Über die Machenschaften ihres Mannes war sie nie informiert. Im vorzeitigen Strafantritt arbeitet die Mutter eines Kindes die Tat auf, geprägt von starken Schuldgefühlen. Die Aufarbeitungsphase bringt Schuld, Leiden und Empörung zutage. Sie will materielle Wiedergutmachungsleistungen erbringen

Die Täterin

Eine junge Frau mit C-Ausweis, Muslimin, stammt aus einer sehr traditionellen Herkunftsfamilie. Die Verlobung und die kurze Zeit darauf folgende Heirat mit einem aus ihrem Heimatland stammenden jungen und kulturell im Brauchtum tief verwurzelten Mann erfolgte unter Vermittlung eines Familienmitgliedes. Aus Angst vor „Familienschande“ und Blutrache löste die junge Frau trotz Bedenken die Verlobung nicht auf.

Sie ist heute Mutter eines Kindes, befindet sich im vorzeitigen Strafantritt und wird beschuldigt, gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen zu haben (Drogentransport). Das Strafmass ist ungewiss. Sie erzählt von sich, während ihrem Leben nie mit dem Gesetz in Konflikt gekommen zu sein. Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs befindet sie sich seit ca. 19 Monaten in Haft, Untersuchungshaft mit eingerechnet.

Die Frau meldet sich zur Tataufarbeitung, da sie mit ihrer Situation nicht zurecht kommt. Sie leidet unter schweren Schuld- und Schamgefühlen, an Schlaflosigkeit und an Essstörungen. Sie hat den Wunsch, mit sich ins Reine zu kommen und verstehen zu lernen, warum es so weit gekommen ist.

Über ihre Situation spricht sie nur mit der Betreuerin, die ihr einen TaWi-Prozess empfiehlt und sie zur Teilnahme motiviert. Sie fürchtet sich vor diesem Schritt.

Die Tat und der Tatkontext

Eines Tages klingelte die Polizei an ihrer Haustüre. Es kam zu einer Hausdurchsuchung mit anschließender Verhaftung. Damals war sie schwanger. Auf dem Polizeiposten erfuhr sie, dass die Polizei einen anonymen Telefonanruf erhalten hatte mit dem Hinweis, in ihrer Wohnung befänden sich Drogen. Bei dieser Einvernahme wurde ihr mitgeteilt, dass ihr Mann kurz zuvor verhaftet worden sei und sie des Drogenhandels beschuldigt werde.

Die junge Frau versichert in mehreren Gesprächen im Rahmen der Tataufarbeitung immer wieder, nie über die Machenschaften ihres Mannes informiert gewesen zu sein. Kurzfristige Reisen beispielsweise, auf denen sie ihn begleitete, waren mit offiziellen Ereignissen (Berufsreisen, Verwandtenbesuche, anstehende Formalitäten etc.) verbunden, so dass sie kaum Verdacht schöpfte.

Erst einige Zeit nach der Heirat schien ihr sein Verhalten (Telefongespräche hinter verschlossenen Türen, Treffen mit ihr unbekanntem Personen, plötzliche „Geschäftsreisen“ etc.) sonderbar.

Auf gezielte Nachfragen hin erhielt sie kaum bis gar keine Antwort, so dass sie die Fragen mit der Zeit - trotz ungueter Gefühle - aufgab und dies als Charakterzug ihres Mannes abtat. Nie hätte sie jedoch Drogenhandel hinter dem Verhalten ihres Mannes vermutet - Drogen, die sie zutiefst verabscheute. Erst durch die polizeilichen und richterlichen Befragungen konnte sie nachträglich die für sie sonderbaren Ereignisse einordnen.

Ein Delikt, das mit ausgeprägt starken Schuldgefühlen der Angeschuldigten verbunden war, wurde vertieft bearbeitet. Eines Abends, als sie nach Hause kam, erklärte ihr Mann, sie müsse für ihn dringend etwas erledigen und dazu ins Ausland reisen, da er nicht über die erforderlichen Ausreisepapiere verfüge. Sie hatte den Auftrag, an einem vereinbarten Ort zu telefonieren, zu warten bis sie neue Anweisungen von Unbekanntem erhalte. Bis heute hat sie mit der Person, die sie chauffierte und die ebenfalls festgenommen wurde, nicht über das Vorgefallene gesprochen, was sie sehr belastet.

Wie sich im TaWi-Prozess zeigte, hatte ihr dieses Erlebnis sehr zugesetzt und löste in ihr eine Art Schock/Trauma aus. Erst nach einigen Gesprächen fasste sie Mut und erzählte detailliert darüber. Dieses Tatgeschehen bildete für sie den zentralen Punkt ihrer Schuldgefühle. Sie macht sich heute grosse Vorwürfe. Hätte sie doch nur den Auftrag des Mannes verweigert, dann wäre es nicht so weit gekommen.

Der Verlauf des Tataufarbeitungsprozesses

Zu Beginn des Prozesses zeigte sich die junge Frau der TaWi-Beraterin gegenüber ängstlich, kritisch und sehr emotional (weinen), wenn es im Gespräch um das Tatgeschehen und Verschulden ging. Oftmals musste sie den Gesprächstisch verlassen und sich mittels Rauchen „Freiraum“ schaffen. Unausgesprochen lag die Frage im Raum: „Bin ich nun nach allem ein schlechter Mensch?“ Das Wort „Droge“ konnte sie lange nicht aussprechen, sie schrieb es auf einen Zettel. Erst als das Vertrauen zur Beraterin wuchs und sie sich ernst genommen und verstanden fühlte, konnte sie mitteilen, was sie beschäftigt. Nach der Beschreibung der Umstände, die zur Tat führten und nach dem Beleuchten des Tatherganges konnte die Opferperspektive bearbeitet werden. Sie sah ein, dass ihr Verschulden Auswirkungen auf unbekannte Opfer (Drogensüchtige), den Staat, letztlich auf sie selbst, ihr Kind, ihre Angehörigen, nahe stehende Freunde und auf das nähere Umfeld hat. Das Aufzeigen und Erarbeiten dieser Tatfolgen brachten die junge Frau an den Rand ihrer Kräfte, so dass sie einen Abbruch des TaWi-Prozesses in Erwägung zog. Erst durch Zureden seitens ihrer Betreuerin entschloss sie sich, den Prozess weiterzuführen.

Die junge Frau gewann während des Tataufarbeitungsprozesses einen guten Einblick in ihre komplexe Situation (Einfluss äusserer Umstände wie z.B. Kultur, Rollenverständnis Mann-Frau, Erziehung). Sie signalisierte Bereitschaft, die Verantwortung für ihr Handeln in Zukunft voll und ganz übernehmen zu wollen, nicht zuletzt als Verantwortung ihrem Kind gegenüber. Die Aufarbeitung der Tat war für die junge Frau schmerzhaft. Sie musste akzeptieren lernen, dass das Geschehene nicht rückgängig gemacht werden kann, gewann jedoch Einsicht, dass eine gewisse begrenzte Aussöhnung mit sich und den Geschädigten möglich ist, indem sie versucht, irgendwie

die „Sache“ wieder gut zu machen, ein echtes Bedürfnis für sie! Sie nahm wahr, dass der Kampf um ihr eigenständiges Leben erst nach der Entlassung aus dem Gefängnis ernsthaft beginnen und sie das viel Mut und Kraft kosten wird. Sie lebt in einem kulturellen Kontext und einer Ehe, die das Ganze erschweren.

Folgende Aussagen verdeutlichen, dass sie die Tatverarbeitungsphasen Schuld, Leiden, Empörung, Differenzierung und Integration durchlebte und durch den TaWi-Prozess im Bereich Schuldbewusstsein, Opferempathie und aktiver Verantwortungsübernahme nachhaltige Fortschritte erzielte:

„Meinetwegen sitzt ein Familienfreund im Gefängnis. Und mein Kind sitzt auch unschuldig im Gefängnis. Allein schon für dieses Kind will ich und muss ich die Verantwortung übernehmen, damit mir das nicht noch einmal passiert. Über meine Familie ist durch mein Verhalten viel Leid und Schande gekommen, das tut so weh. Ich fühle mich ohnmächtig und traurig. Hätte ich doch nur als Kind schon mehr rebellierte und nicht die Rolle des „braven Vorzeigemodells“ innerhalb der Verwandtschaft übernommen. Immer schon wussten die anderen, was besser für mich ist, was ich zu tun habe, und so handelte ich auch. Jetzt fühle ich mich als schlechter Mensch und schuldig. Nie wollte und will ich etwas mit Drogen zu tun haben. Ich empfand Mitleid und Mitgefühl für Drogenabhängige. In Untersuchungshaft bin ich solchen Menschen aus nächster Nähe begegnet, ich habe mit ihnen gesprochen. Ich fühle mich diesen Menschen gegenüber schuldig. Ich gäbe so viel darum, alles ungeschehen zu machen, wenn ich könnte. In Zukunft will ich nur noch für mein Kind und mich schauen, das tun, was ich für richtig finde. Eine Zukunft mit meinem Mann? Ich weiss es nicht. Meine Eltern und Geschwister habe ich um Verzeihung gebeten. Zum Glück kann ich auf sie zählen. Ich will wieder gut machen, was möglich ist. Zum Beispiel gratis für den Schweizer Staat arbeiten. Therapie, zum Psychiater oder zur Psychologin gehen? Ich bin doch nicht krank. Auf gar keinen Fall will ich den Sozialdienst finanziell um Hilfe bitten. Als Ausländerin bin ich genug zur Last gefallen. Ich will arbeiten und selber für mich und meine Tochter aufkommen. Ich bin wütend, und ich weiss, dass ich im Grunde genommen die grösste Wut auf mich selbst habe, nicht anders gehandelt zu haben.“

Prozessabschluss und Fazit

Aus Sicht der TaWi-Beraterin war der TaWi-Prozess in dieser komplexen Ausgangslage erfolgreich. Die Täterin gab mehrmals an, sie sei froh und dankbar um die geführten Auseinandersetzungen während des Prozesses. Die Gespräche, das Visualisieren und schriftliche Festhalten auf Papier und Karten sowie die bildhafte Darstellung ihrer Familienmitglieder hätten ihr sehr geholfen und Klarheit in die ganze Geschichte gebracht. Trotz dieses negativen Kapitels ihres Lebens fühle sie sich heute wieder als Mensch.

Sie sah ihre schuldhaften Anteile am Geschehen ein, zeigte Reue, war bereit, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und wünschte, das Geschehene wieder gut zu machen. Erschwerend wirkte sich aus, dass die Opfer/Drogenkonsumenten namentlich nicht bekannt sind.

Die Straffälligkeit der jungen Frau wirft auf die Beziehungen innerhalb der Familienbande einen noch schwer zu erkennenden Schatten. Davon betroffen ist auch das Kind. Die Partnerbeziehung ist aus der Sicht der jungen Frau getrübt. Aus dem kulturellen Kontext heraus gesehen ist ein sorgfältig geplantes weiteres Vorgehen wichtig. Dies veranlasste die TaWi-Beraterin, die junge Frau zu einem TaWi-Abschlussgespräch mit ihrer Betreuerin im Vollzug zu motivieren mit dem Ziel, ein Anschlussprogramm festzulegen. In diesem letzten gemeinsamen Dreiergespräch wurde Folgendes vereinbart:

- Sie leistet materielle Wiedergutmachung an eine soziale Institution. Die Betragshöhe legt die Inhaftierte zusammen mit ihrer Betreuerin, die dann die Überweisung überprüft, fest.
- Die junge Frau erhält Adressen für die Austrittsvorbereitungen, wo sie sich bereits während des Gefängnisaufenthaltes oder erst nach ihrer Entlassung die erforderliche Unterstützung organisieren kann.
- Eine stützende Hilfe, in Form einer Therapie mit einer Person, die sich in ihrem Kulturkreis auskennt, wird ihr wärmstens empfohlen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist das Wohl ihres Kindes.
- Der jungen Frau wird nahe gelegt, die Inhaftierungszeit ihres Mannes zu nutzen, um die Beziehung zu klären. Die Betreuerin im Vollzug erklärt sich bereit, mit ihm und seinem Gefängnisbetreuer Kontakt aufzunehmen. Falls ihr Mann an TaWi interessiert wäre, könnte er sich für zusätzliche Informationen an die TaWi-Projektstelle wenden.

- Der jungen Frau wurde während des Prozesses und im Schlussgespräch angeboten, zwischen ihr und ihrer Herkunftsfamilie zu vermitteln mit dem Ziel, Ungesagtes zu klären und eine Aussöhnung innerhalb der Familienmitglieder zu fördern.

Diese Tataufarbeitung inklusive Abschluss- resp. Übergabegespräch erfolgte in neun Sitzungen in einem Zeitraum von zweieinhalb Monaten.

Falldokumentation Nr. 7:

Ein dreissigjähriger Mann mit einem Sittlichkeitsdelikt und Verstössen gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz steigt im halboffenen Vollzug in den TaWi-Prozess ein. Je näher die Entlassung rückt, desto klarer wird ihm, dass er sich eine neue Situation in einer neuen Umgebung schaffen muss.

Beziehungsnetz

Mann, über 30, ledig, mit abgeschlossener Lehre und Zusatzlehre befriedigt sich selbst beim Anblick einer „unbekannten“ Frau, die im Solarium liegt.

Anhand der Aufnahmen durch die Überwachungskamera wird er vom Opfer erkannt. Er wird zu einer geringen Strafe verurteilt. Später aber kommen weitere Strafen wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsgesetz dazu. Es werden therapeutische Massnahmen für dreizehn Monate angeordnet. Die Zeit der Therapie übersteht er „unbeschadet“, weil er sich nicht ändern will.

Später im Strafvollzug versucht er sich mit der Zukunft zu befassen. Da geht ihm auf, dass sein Beziehungsnetz wegen des Sittlichkeitsdelikts zerstört ist, da viele Leute davon erfahren haben. Das Angebot von TaWi kommt für ihn richtig.

Er will diese Tat aufarbeiten und den Versuch wagen, mit einer Wiedergutmachung beim Opfer die Situation im Wohnort und in seiner Stammfamilie sowie mit der Familie des Opfers zu bereinigen. Er zeigt sich einsichtig, so dass die Tataufarbeitung schnell vorankommt. Über sein sexuelles Problem will er kaum nachdenken. Er sieht nicht, dass dieses Problem ihm zum Verhängnis wurde. Dank einem guten Gesprächsklima können in kleinen und immer grösser werdenden Ansätzen auch die andern Delikte angesprochen werden.

In der vierten Sitzung wird das Vorgehen zur Wiedergutmachung festgelegt und auf das Ende der Strafzeit verschoben.

In den folgenden drei Sitzungen konzentriert sich das Gespräch auf die Probleme rund um die Drogen und die Schwierigkeit, sich den Drogenkreisen zu entziehen.

Je näher die Entlassung rückt, umso klarer wird ihm, dass er eine neue Situation in einer neuen Umgebung schaffen muss. Auch seine beruflichen Aussichten werden diskutiert. Dies führt zur Einsicht, dass er nach der Entlassung zuerst in ein geregeltes Umfeld ziehen muss, in ein Übergangsheim.

In jedem Gespräch lässt er durchblicken, dass das Thema „Drogen“ - sowohl als Konsument, wie auch als Dealer - nicht bewältigt ist. Immer wieder räumt er sich selbst die Möglichkeit ein, doch wieder in dieser Hinsicht aktiv zu werden.

Kurz vor der Entlassung wird über einen externen Berater Kontakt mit dem Opfer aufgenommen. Die Betroffene ist aber nicht bereit, eine Aussprache mit dem Täter zu vereinbaren. Sie mag nach fast zwei Jahren dieses Thema nicht mehr aufgreifen. Sie ist erbost, dass sie so lange nichts gehört hat.

Der Täter erwägt, ihr einen Brief zu schreiben, letztlich lässt er auch das bleiben.

Fazit

Die Tataufarbeitung war ein wesentlicher Schritt für die Gestaltung der Zukunft. Viele gewonnene Einsichten beeinflussten den Lebensplan. Wesentlich war auch die Vorbereitung einer Tatwiedergutmachung, diese führte dem Klienten vor Augen, in welcher Art eine Wiederaufnahme des Bezugsnetzes möglich ist und wo die Gefahren liegen. Die Verweigerung eines Zusammentreffens durch das Opfer hat Betroffenheit ausgelöst, konnte aber akzeptiert werden. Zwei Jahre waren wirklich zu lange, um den Kontakt sinnvoll wieder aufzunehmen.

Eine wichtige Stütze im TaWi-Prozess war die Betreuungsperson im Vollzug. Dank einem regelmässigen telefonischen oder direkten Kontakt konnte die Betreuungsperson in der gleichen Art und in die gleiche Richtung wirken, was dem Klienten auch Sicherheit gab.

Die effektivste und kostengünstigste Art, Tataufarbeitung und evtl. Wiedergutmachung zu betreiben, ist die Zusammenarbeit zwischen einer professionellen externen TaWi-Beratungsperson und der Betreuungsperson im Vollzug.

Falldokumentation Nr. 8:

Ein 46-jähriger Mann mit verschiedenen Betrugsdelikten ist infolge übermässigen Alkoholkonsums gesundheitlich angeschlagen. Geschädigt sind unter anderem zwei frühere Angestellte. Im Laufe der Tataufarbeitung wird eine Mediatorin eingeschaltet. Für die Wiedergutmachung erfolgen materielle Leistungen. Der Beschuldigte entwickelt sich positiv, er übernimmt auch mehr Verantwortung für seine Gesundheit.

Tat und Tatkontext

Der Täter

Der Mann, Mitte 40, lebte mehrheitlich in Berggebieten. Er ist wegen verschiedenen Delikten (vorwiegend Betrug) angeklagt und befindet sich seit Sommer 2000 in einer Strafanstalt.

Der Beschuldigte ist Diabetiker. Er muss sich mit Insulin behandeln und leidet unter typischen Folgeschäden der Diabetes. Er hat Durchblutungsstörungen und Visus-Probleme. Er befürchtet zu erblinden und Glieder zu verlieren. Die medizinische Betreuung findet in der Westschweiz statt. Eine IV-Abklärung ist am laufen. Er hat mit seiner früheren Lebenspartnerin einen Sohn. Diesen besucht er regelmässig, ausserdem pflegt er mit seinem Bruder einen engen Kontakt.

Ich habe den Beschuldigten als einen sehr feinfühligem und differenzierten Menschen wahrgenommen. Unsere Zusammenarbeit gestaltete sich konstruktiv.

Umstände/Tathergang:

Der Beschuldigte verlor seinen Vater früh, dies war für ihn ein sehr einschneidendes Erlebnis. Er konsumierte sehr viel Alkohol. Kurz vor seiner Verhaftung waren es nach seinen Angaben mehrere Liter Rotwein pro Tag. Wegen des hohen Alkoholkonsums entstand eine Diabetes. Er hielt sich nicht an eine vom Arzt verschriebene Diät und sein gesundheitlicher Zustand verschlimmerte sich zusehends. Er wurde wiederholt gebüsst und zu Haftstrafen verurteilt, weil er in angetrunkenem Zustand Auto fuhr (Wiederholungstäter).

Er lebte einige Zeit in einem Nachbarland und arbeitete dort in einem Altersheim. Aus dieser Zeit stammt ein Legat, welches er von einer alten Dame erhalten hatte. Die Auflage dieses Legats war, ein Hilfswerk zu gründen. Dieser Auflage kam er nach. Es war ihm aber nicht möglich, das Geld von seinem Legat vor Ende 2000 zu beziehen. Trotzdem engagierte er Mitarbeiter für sein Hilfswerk, obwohl er wusste, dass er sie vorläufig nicht bezahlen konnte. Ausserdem besorgte er sich von diesen Angestellten Darlehen. Er kam dadurch in finanzielle Bedrängnis. Als er nicht mehr wusste, wie er die finanziellen Löcher stopfen sollte, beteiligte er sich mit andern Personen an Betrügereien. Er gründete Scheinfirmen und liess sich Geld von Banken auf diverse Konten aus-

zahlen. Er tröstete sich immer mit dem Gedanken, dass er ja Ende 2000 das Geld aus seinem Legat erhalten werde und somit die Schulden tilgen könne. Er wurde aber vorher angezeigt.

Opfer

Geschädigt wurden diverse Einzelpersonen und Banken in der Schweiz. Seine für ihn wichtigsten Opfer waren drei von ihm angestellte Frauen. Zwei der drei Frauen erklärten sich bereit, mit einer TaWi-Opferberaterin, die Tat aufzuarbeiten und anschliessend bei einer Mediation mit dem Beschuldigten mitzumachen. Die beiden Opfer nahmen es ihm vor allem übel, dass er ihr Vertrauen missbraucht hatte.

Verlauf TaWi-Prozesse

Zu Beginn der Tataufarbeitung haderte der Beschuldigte mit dem Urteil und den daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen. Sein gesundheitlicher Zustand war nicht gut. Er hatte Angst, nicht mehr lange zu leben und wollte deshalb seine Taten wieder gut machen. Nach einigen Sitzungen akzeptierte der Beschuldigte sein Gerichtsurteil besser. Er begann auch, bewusster zu leben und auf seine Gesundheit Rücksicht zu nehmen. Er gab das Rauchen auf, hielt sich jetzt besser an seine Diät und machte viele Spaziergänge. Nach der fünften Sitzung (innerhalb dreier Monate) hatte ich den Eindruck, dass der Beschuldigte nun für eine Mediation mit den Opfern bereit wäre. Ich nahm deshalb mit der Projektleitung Kontakt auf.

Bis der Kontakt von der externen TaWi-Beraterin zu den Opfern entstand, verstrich infolge Missverständnisse bei der zuständigen Opferhilfestelle eine längere Zeit. Die Opferberatung verlief in zwei Fällen erfolgreich und zwei Geschädigte erklärten sich bereit, bei einer Mediation von Täter und Opfer mitzumachen. Das dritte Opfer lehnte einen Kontakt strikte ab, weil sie das Vertrauen verloren hatte und weder Zeit noch Kosten für den Täter aufwenden wollte. Sie teilte mit, dass sie ungeduldig auf die vom Täter in Aussicht gestellte Geldzahlung, die vom Gericht nicht anerkannt wurde, warte.

Bis zur Mediation fanden mit dem Täter sechs weitere Sitzungen statt (innerhalb von fünf Monaten). Im Verlauf der Beratung traten Probleme auf, weil sich sein Anwalt einschaltete und das Gefühl hatte, dass der Beschuldigte mit dem harten Gerichtsurteil schon genügend gestraft sei. Er befand es als nicht notwendig, die Opfer mit zusätzlichen finanziellen Mitteln abzufinden. Es gelang mir aber, ihm zu erklären, dass eine TaWi-Beratung nichts mit dem seiner Meinung nach ungerechten Urteil zu tun habe.

Die Mediatorin führte zwei Sitzungen durch, jeweils mit einem Opfer und dem Täter. Sie erklärte mir, dass sie die Atmosphäre sehr konstruktiv empfunden habe. Sie habe den Opfern und dem Beschuldigten Raum gegeben, über ihre verletzten Gefühle und Wut zu sprechen. Der Beschuldigte habe es sehr geschätzt, dass beide Opfer sich für die Mediation bereit erklärt hätten. Er habe auch verstanden, warum die Opfer so wütend auf ihn gewesen seien. Er habe gesagt, dass für ihn die Situation heute anders aussehe. Er habe jetzt mehr Verständnis für seine Opfer und sei bereit, eine finanzielle Wiedergutmachung zu leisten.

Bei der Mediation wurde vereinbart, dass der Beschuldigte, sobald er in Halbfreiheit sei, einem der Opfer monatlich Fr. 100.- (Total 2'000.-) bezahle. Dem andern Opfer hat er schon einen Betrag von Fr. 1'500.- überwiesen. Wann der Beschuldigte die Erlaubnis zur Halbfreiheit erhält, ist im Moment noch nicht klar. Die Zahlungen werden über die Bewährungshilfe abgewickelt. Die Mediatorin erhält eine Belegkopie.

Beurteilung

Der Beschuldigte entwickelte sich während des TaWi-Verlaufs positiv. Er konnte sich mit der Zeit mit dem für ihn ungerechten Urteil abfinden. Ausserdem brachte er immer mehr Verständnis für seine Opfer auf. Er übernahm mehr Verantwortung für seine Gesundheit. Seine Lebensweise veränderte sich. Er bewegte sich mehr, ass gesünder und hörte mit dem Rauchen auf. Seit seiner Verhaftung habe er nie mehr Alkohol konsumiert.

Die TaWi-Beratung und die Mediation waren für den Täter und die beiden mitarbeitenden Opfer ein Erfolg. Der Täter vertiefte die Einsicht in sein Fehlverhalten und die Opfer erlebten eine gewisse Genugtuung und erhalten den finanziellen Schaden ersetzt.

Falldokumentation Nr. 9:

Ein jüngerer Mann wird wegen mehrfachem Raub und Raubversuch resp. Freiheitsberaubung verurteilt, die Strafe wird zugunsten einer stationären Massnahme aufgeschoben. Opfer ist eine Frau, die bedroht und gefesselt wurde. Die Aufarbeitung seiner Delikte führt zur Tateinsicht, gegenüber der Geschädigten möchte er seine Schuld eingestehen.

Der Täter

Der Mann, 24-jährig, wurde wegen Raub, mehrfachem Raubversuch, Freiheitsberaubung, und mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Gefängnisstrafe. Diese Strafe wurde zugunsten einer stationären Massnahme aufgeschoben.

Tat und Tatkontext

Ein drogenabhängiger Mann bedroht kurz nach Mitternacht mit einer Waffe (Spielzeugpistole) hinter dem Schalter eine Mitarbeiterin und entwendet einen Betrag von rund Fr. 2'500.-- Er fesselt das Opfer mit Klebeband.

Zwölf Tage später, wiederum in den frühen Morgenstunden, will er, weil es beim ersten Mal ja geklappt hat, noch mal das Gleiche versuchen. Zufällig hat die gleiche Angestellte wieder Nachtdienst.

Er ist ähnlich ausgerüstet, wartet, bis das Licht ausgeht und schleicht zum Schalterbüro, wobei er von der Angestellten gesehen wird. Sie schreit, flüchtet ins Büro und schliesst die Türe. Der Mann rennt zwar noch bis zur Türe, flüchtet aber, als er erkennt, dass er nicht zum Geld gelangen kann.

Sechs Tage später, wiederum in den frühen Morgenstunden, startet der Mann nochmals einen Versuch. Nebst Spielzeugpistole hat er Verschleierungsmaterial und ein Paar Handschellen dabei, womit er die Angestellte fesseln will. Erneut hat zufällig die gleiche Angestellte Nachtdienst. Da die Polizei inzwischen die nähere Umgebung überwacht, kann der Mann kurz vor dem geplanten Raubüberfall festgenommen werden.

Tatfolgen

Neben dem entwendeten Geldbetrag (rund Fr. 2'500.-) zulasten des geschädigten Betriebes machte die Geschädigte Schadenersatzansprüche und Genugtuungsansprüche vor Gericht geltend. Das eingeleitete Zivilverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Aus den Akten geht hervor, dass das Opfer noch während eines Jahres Früh-, Spät- und Sonntagsdienste ausführte, dann aber auf Grund ihrer Ängste nicht mehr dazu in der Lage war. Sie machte deshalb einen zukünftigen Lohnausfall in der Höhe von ca. Fr. 150'000 geltend. Die Anwältin des Täters bestreitet diese Ansprüche, weil die Geschädigte während eines Jahres noch in der Lage war diese Dienste auszuführen und sie keinen lebenslänglichen Anspruch auf ihre jetzige Anstellung hat. Ausserdem wäre es für die Geschädigte zumutbar gewesen, eine Anstellung mit gleichem Verdienst ohne Früh-, Spät- und Sonntagsdienste zu suchen. Sie wäre sogar verpflichtet gewesen, ihren Anteil zur Schadenminderung beizutragen und sich deshalb eine andere Anstellung zu suchen. Die Anwältin stellt auch die Kausalität der psychischen Verfassung der Geschädigten und die vom Mann begangenen Delikte in Frage. Immerhin sei der Mann nicht besonders brutal vorgegangen. Ausserdem:

"Für posttraumatische Belastungsstörungen, die in der Persönlichkeit von Frau X liegen, kann der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden. Es ist auch nicht bekannt, ob Frau X nicht schon vor diesen Überfällen unter psychischen Problemen litt".

Der Mann wurde zu einer Zuchthausstrafe von 26 Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde zugunsten einer Massnahme aufgeschoben. Der Mann schloss nach der Verurteilung seine Therapie erfolgreich ab und wurde mit der bedingten Entlassung unter Schutzaufsicht gestellt.

Im Rahmen der Schutzaufsicht wurde ihm das Angebot TaWi vorgestellt.

Da die Geschädigte in einem anderen Kanton wohnt und über die Tataufarbeitung des Opfers nichts bekannt ist, wurde eine externe TaWi-Beraterin mit der Kontaktaufnahme beauftragt.

Verlauf des TaWi-Prozesses beim Täter

In zwei Sitzungen wurde ausführlich über die begangenen Delikte und ihre Folgen gesprochen.

Eine intensive Auseinandersetzung hatte bereits während der Therapie stattgefunden. Dennoch sprach der Mann bewusst über seine Taten, auch mit neuen Freunden, die seine Geschichte nicht kennen. Er hätte es eigentlich vermeiden können, je etwas über seine Vergangenheit preiszugeben. Er sieht seine Delikte zwar als direkte Folge der Drogenabhängigkeit, ist sich aber über die Folgen für die Geschädigte sehr wohl im Klaren und möchte ihr gegenüber seine Schuld eingestehen. Er möchte ihr erklären, wie es dazu kommen konnte und ihr aufzeigen, wie er sich seitdem verändert hat und dass es ihm gelungen ist, sich von den Drogen zu distanzieren und ein neues Leben aufzubauen. Er hofft dadurch der Geschädigten helfen zu können, so dass auch sie die Geschichte verarbeiten und hinter sich lassen kann. Die mögliche positive Auswirkung auf das Zivilverfahren ist für ihn nicht unwichtig, aber nicht vorrangig.

Verlauf des TaWi-Prozesses beim Opfer

Hierüber liegen keine Informationen vor. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass die Geschädigte momentan vom TaWi-Angebot nicht Gebrauch machen möchte.

Somit konnte der TaWi-Prozess nicht weitergeführt werden. Die Tataufarbeitung des Mannes ist damit abgeschlossen.

Fazit

Eine Mediation wäre in diesem Fall für beide Parteien eine echte Chance gewesen. Die massive Ablehnung der Forderungen der Geschädigte durch die Anwältin mögen zwar aus juristischer Sicht völlig richtig sein, dennoch kann ein solches Vorgehen eine zusätzliche Traumatisierung des Opfers darstellen und die möglicherweise vorhandene Bereitschaft des Opfers zur Mediation vernichten. Ausserdem ist die Vorgehensweise, nämlich dass zwei verschiedene Personen, eine für das Opfer, eine für den Täter, involviert sind, zusätzlich erschwerend, damit überhaupt eine Vermittlung zustande kommen kann. Die mit dem Opfer in Kontakt tretende Person ist nicht in der Lage, irgendwelche Eindrücke über die Haltung des Täters zu vermitteln. Das Verfahren hätte eine grössere Chance gehabt, wenn die Beraterin nach den Gesprächen mit dem Täter selber mit dem Opfer hätte Kontakt aufnehmen können.

Falldokumentation Nr. 10:

Opfer: Mann, der seine Frau durch ein Tötungsdelikt verloren hat.

Täter: Entfernt bekannter Mann der Familie, der zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde.

Anliegen von Seiten des Opfers: Unsicherheit, wann der Täter konkret entlassen wird. Ängste, der Täter werde wieder in seine alte Umgebung entlassen, Ängste, dem Täter durch Zufall auf der Strasse zu begegnen. Angst vor der eigenen (unkontrollierten) Reaktion.

Um die Unsicherheiten des Opfers zu klären, wurde über das Projekt eine Anfrage an den Täter gestellt. Die Anfrage wurde nicht im Detail begründet, da davon ausgegangen wurde, dass die Sensibilisierung des Betreuungspersonals durch die TaWi-Schulungen vorhanden ist und die Anfrage in einen TaWi-Prozess beim Täter eingebaut werden kann.

Leider war der Täter inzwischen ausserkantonale verlegt worden. Die Anfrage war in der kurzen Form an die entsprechende Anstalt weitergeleitet worden und wurde von der Anstalt kurz und bündig beantwortet. Eine Antwort sei nicht möglich, da der Täter nicht einverstanden sei.

Dies war eine Antwort ohne TaWi. Für das Opfer sehr frustrierend; die Hilflosigkeit löste auch Ärger aus, der erst wieder verarbeitet werden musste. "Was kann der uns noch alles antun?"

Nach drei bis vier Monaten wurde von Seiten der Beratungsstelle Opferhilfe eine neue Anfrage an die ausserkantonale Anstalt gestellt, mit einer ausführlichen Begründung der Motivation für die Frage nach dem Zeitpunkt der Haftentlassung. Anliegen, die im Rahmen der TaWi-Schulung den Mitarbeitenden der bernischen Anstalten näher gebracht worden waren. Dieses Mal konnten wir erreichen, dass die Betreuerin vom Täter die Erlaubnis bekam, mit der Opferhilfe zu telefonieren und wenigstens in groben Zügen zu erklären, warum der Zeitpunkt der Entlassung noch offen ist. Des Weiteren konnte vereinbart werden, dass man wieder miteinander telefoniert, wenn der Täter selber mehr weiss.

Dies alles sind emotionale Berg- und Talfahrten für das Opfer, die jedes Mal wieder Hilflosigkeiten auslösen.